

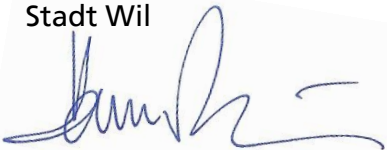
Tarif Feuerwehersatzabgabe

vom 23. Juni 2021

Der Stadtrat erlässt in Anwendung von Art. 7 des Feuerschutzreglements vom 1. Februar 2018 der Stadt Wil den folgenden Tarif:

Feuerwehersatzabgabe	<u>Art. 1</u> Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 8 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartnern vom steuerpflichtigen Familieneinkommen. Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens Fr. 700.-- je Jahr. Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als Fr. 50.-- beträgt.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 2</u> Der Tarif der Stadt Wil vom 6. Februar 2013 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 3</u> Dieser Tarif wird rückwirkend ab 1. Januar 2021 angewendet.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsidentin



Olivier Jacot
Stadtschreiber-Stellvertreter